

Tatsachenfeststellung vor Gericht

Bender / Häcker / Schwarz

5. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75425-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

doch **nicht immer** mit dem, was nach dem oben Gesagten in einer Vernehmung **sinnvoll** erscheint: Insbesondere dort, wo es um die Gewinnung einer **analysefähigen Aussage** geht, sollte die Beiziehung eines Dolmetschers **weitergehend** erwogen werden, als gesetzlich zwingend vorgeschrieben; denn der Aussageperson, die zwar der Verhandlung iSd § 185 GVG folgen, jedoch nur radebrechend Angaben machen kann, nimmt man mit hoher Wahrscheinlichkeit die Chance, das Gericht auf dem Weg über die inhaltsorientierte Glaubhaftigkeitsanalyse von der Richtigkeit ihrer Aussage zu überzeugen, wenn sie ohne Dolmetscher vernommen wird; denn einer in dieser Weise rudimentären Aussage werden fast sicher zahlreiche Glaubhaftigkeitsmerkmale fehlen, die sie in ihrer Muttersprache uU geboten hätte. Wo dagegen **nicht die Glaubhaftigkeit** der Aussage in Rede steht, kann es im Interesse der unmittelbarer möglichen Kommunikation weitergehend sinnvoll sein, auch die Aussageperson, die **nur gerade** iSd § 185 GVG die deutsche Sprache beherrscht, **ohne Dolmetscher** zu vernehmen.

1137 bb) Gestaltung gedolmetschter Vernehmungen. Die Frage nach der optimalen Gestaltung der gedolmetschten Vernehmung ist wiederum mit Blick auf die oben a) dargestellten Wirkungen der Sprachbarriere zu beantworten, die es gilt, möglichst gering zu halten. Dabei ergibt sich vor allem, dass die gedolmetschte Vernehmung **der Instruktion** sowohl der **Dolmetscherin oder des Dolmetschers**, als auch der **Aussageperson** bedarf.

1138 (1) Instruktion des Dolmetschers. Wer vernimmt, sollte sich zunächst darüber im Klaren sein, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher, derer man sich bedient, in den unterschiedlichsten Kontexten tätig sind und dass selbst forensisch erfahrene Dolmetscher mit den verschiedensten Anforderungen konfrontiert werden.

Während der eine Richter aus Zeitgründen die Vernehmung mehr oder weniger vollständig auf den Dolmetscher delegiert und froh ist, nur das Ergebnis, am liebsten in Gestalt eines klaren „ja“ oder „nein“ übersetzt zu erhalten, fordert die andere Richterin die strikte Beschränkung des Dolmetschers ausschließlich auf die wortlautgetreue Übersetzung ihrer Fragen und der Antworten der Aussageperson.

1139 Kennt die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher die Vernehmungsperson nicht und weiß sie oder er außerdem nichts über den Vernehmungsgegenstand, ist die Situation daher für sie bzw. ihn mit erheblicher **Unsicherheit** behaftet; Unsicherheit führt jedoch zu Stress, den es kommunikationspsychologisch zu vermeiden gilt (→ Rn. 851 ff.), auch im Verhältnis zum Dolmetscher. Den Dolmetscher so weit irgend möglich **vorweg zu instruieren** und gewisse Umstände aufzuklären, dient daher nicht nur unmittelbar der Sache, indem anschließend wunschgemäß übersetzt wird; es führt außerdem dazu, dass mit der Reduktion von Unsicherheit für Dolmetscherin bzw. Dolmetscher diese bessere Kommunikationsleistungen erbringen können. Gegenstand und Inhalt der Instruktion und Nachfrage können dabei sein:

Selbstverständlich muss die Instruktion stets an die Umstände und Erfordernisse des Einzelfalls angepasst sein; nicht stets ist eine alle im Folgenden dargestellten Punkte umfassende Einführung erforderlich.

1140 – Der Dolmetscher sollte über das **Thema** der Vernehmung informiert werden, ggf. auch über die Zuordnung von beteiligten Personen und Orten; das erleichtert

ihm den Zugang erheblich; bei sehr speziellen Themen kann sich außerdem auch bereits hier zeigen, dass der Dolmetscher nicht ausreichend qualifiziert ist.

- Insbesondere wo verschiedene Dialekte der Muttersprache der Aussageperson denkbar sind, sollte der Dolmetscher gefragt werden, **wie gut er Sprache und speziell Dialekt** der Aussageperson beherrscht. Diese Frage darf selbstverständlich nicht so angebracht werden, dass sie als Kritik an der Kompetenz des Dolmetschers erscheint. Sie ist jedoch berechtigt: Nicht nur hängt davon in erheblichem Umfang ab, wie gut, dh vor allem wortlautgetreu übersetzt werden wird. Auch das für die Vernehmung kommunikationspsychologisch wichtige Verhältnis von Dolmetscher und Aussageperson kann davon beeinflusst werden, sowohl, wenn beide etwa derselben als auch wenn sie gerade verschiedenen Volksgruppen ihres Heimatlandes angehören. Ggf. können dadurch auch wiederum frühzeitig Meinungsverschiedenheiten über die Eignung des Dolmetschers aufgedeckt und geklärt werden, bevor der später als ungeeignet erkannte Dolmetscher bereits Teile der dann uU zu wiederholenden Verhandlung begleitet hat. 1141

Auch ein mögliches **Eigentinteresse** der Dolmetscherin oder des Dolmetschers ist im Übrigen stets in Erwägung zu ziehen und offenbart sich am ehesten in diesem Zusammenhang. Dabei sind alle Varianten denkbar; vom Wunsch, der Aussageperson zu helfen, bis hin zum Wunsch, der Vernehmungsperson zu „helfen“, in der uU vorurteilsmotivierten Annahme, die Aussageperson lüge gewiss.

- Der Dolmetscher sollte gefragt werden, ob er die **Aussageperson kennt**; das ist insbesondere bei Sprachen mit geringer Verbreitung bzw. kleiner in Deutschland lebender community denkbar. 1142
- In der Sache sollte der Dolmetscher dahin instruiert werden, dass er sich auf das **wörtliche Übersetzen von Fragen und Antworten** beschränken und nicht selbst Diskussionen mit der Aussageperson führen soll; speziell sollte in diesem Zusammenhang aufgefordert werden, auch bei sprunghafter Erzählung **keine Korrekturen** der Reihenfolge anzubringen. Nur so ist einigermaßen sichergestellt, dass eine im Rahmen des Möglichen der **merkmalsorientierten Analyse fähige Aussage** zustande kommt; dieses Ziel der Vernehmung sollte dem Dolmetscher auch **ausdrücklich genannt** und erläutert werden. Den Dolmetscher zu bitten, die Antworten der Aussageperson in der **Ich-Form** zu belassen, unterstützt die gewünschte Form der Übersetzung. 1143

(2) *Instruktion der Aussageperson.* Noch wichtiger als sonst ist im Rahmen gedolmetschter Vernehmungen die **Rapportbildung** mit der Aussageperson, die in diesem Fall auch eine Erläuterung der besonderen Umstände des Dolmetschers umfasst und die außerdem auch den **Beziehungsaufbau zwischen Dolmetscher und Aussageperson** erfordert; das oben (→ Rn. 894) zum Warmwerden und zur Rapportbildung Gesagte gilt hier zusätzlich für dieses Verhältnis, so dass man ein entsprechendes **Vorgespräch zwischen Dolmetscher und Aussageperson** ermöglichen muss. 1144

Insbesondere auf zwei Gesichtspunkte sollte außerdem vor der eigentlichen Vernehmung eingegangen werden. Abgesehen von weichen Faktoren – etwa der Vorstellung des Dolmetschers, soweit sich dieser nicht schon selbst bei der Aussageperson einführt –, ist zum einen unerlässlich die Klärung, **ob und wie gut** die Aussageperson nach ihrer eigenen Einschätzung – die sich von der Einschätzung des Dolmetschers unterscheiden kann – den Dolmetscher **versteht**. 1145

Das kann zusätzlich dem Warmwerden dienen, wenn man – wo passend, also vielleicht nicht gerade, wo der Herkunftsstaat von ethnischen Konflikten zerrissen ist – in diesem Zusammenhang Interesse an den (sprachlichen) Verhältnissen im Heimatland zeigt, sich etwa erläutern lässt, was die Muttersprache der Aussageperson ist, ob es davon Dialekte gibt etc.

- 1146 Zum anderen sollte der Aussageperson die **Funktion des Dolmetschers erläutert** werden und zwar dahin, dass dieser *ausschließlich* die Aufgabe hat, wörtlich Fragen und Antworten zu übersetzen und dass Ansprechpartner für Rückfragen *ausschließlich* die Vernehmungsperson ist. Dieses Verhältnis sollte nach Möglichkeit durch die Gestaltung der räumlichen Anordnung der Beteiligten unterstützt werden, indem stets Blickkontakt zwischen Vernehmungs- und Aussageperson besteht; einem – unerwünschten – internen Hin- und Her zwischen Dolmetscher und Aussageperson wirkt dabei zusätzlich entgegen, wenn die Aussageperson gebeten wird, bei ihren Antworten die Vernehmungsperson, nicht den Dolmetscher anzuschauen.

4. Identifikation von Angehörigen anderer Ethnien

- 1147 Zuletzt soll auch im vorliegenden Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, dass die schon generell problematische **Identifikation von Personen interkulturell nochmals gesteigert schwierig** ist: Eine Vielzahl von Studien belegt die schlechtere Wiedererkennung von Personen anderer ethnischer Gruppen („cross race effect“ bzw. „own-race bias“; → Rn. 1425 ff.).

XII. Die Vernehmung (möglicherweise) traumatisierter Aussagepersonen

- 1148 Als **besonders herausfordernd** stellt sich die Vernehmungssituation dar, wenn eine Aussageperson zu einem Geschehen zu vernehmen ist, dass sich für die Aussageperson als **traumatisches Erlebnis** (zur Definition → Rn. 165) darstellt bzw. darstellen würde, sollte es tatsächlich vorgefallen sein. Dabei ist nach dem Gesagten zuzugedenken, dass die inhaltsorientierte Glaubhaftigkeitsanalyse auch im Fall traumatischer Erlebnisse die Methode der Wahl ist, soweit es um die Glaubhaftigkeit der Behauptung eines solchen Ereignisses geht (→ Rn. 415 ff.). Hier zu ergänzen sind einige Anmerkungen zum Umgang mit der Aussageperson in diesen Fällen. Dabei gilt das im Folgenden zum Umgang mit dieser Situation Gesagte aber im Grundsatz auch für jede **andere Vernehmung** mit besonders emotionalem Thema bzw. **besonders emotional reagierenden Aussagepersonen**.

1. Inhaltliche Schonung?

- 1149 Den Gegenstand einer Vernehmung, ob und wie detailliert das fragliche Ereignis angesprochen wird, gibt das Verfahren vor. Inhaltliche Schonung der Aussageperson in dem Sinne, dass die Vernehmung zu dem für sie traumatischen Geschehen in

Ausführlichkeit und Detaillierung hinter dem zurückbliebe, was für das **Verfahren erforderlich** ist, kommt dabei **nicht in Betracht**.

Selbstverständlich ist jedoch zugleich, dass die Vernehmung auch nicht über das Erforderliche hinaus ausgedehnt werden sollte.

Was tatsächlich für das Verfahren erforderlich ist, ist dabei stets eine Frage des Einzelfalles; ist etwa der Täter geständig, wird die Tatschilderung durch das Opfer – wenn nicht sogar ganz unnötig sein, so doch – weniger detailliert ausfallen können. Zu betonen ist allerdings: Wo das ggf. **traumatische Ereignis streitig** ist und die fragliche Aussage das einzige oder eines der zentralen Mittel der Aufklärung darstellt, gibt die Methodik der inhaltsorientierten Glaubhaftigkeitsanalyse vor, was erforderlich ist; das ist jedoch eine der merkmalsorientierten Analyse zugängliche und damit möglichst **ausführliche und detaillierte** Aussage. Hier in der Vernehmung zurückhaltend zu sein und der Aussageperson die Konfrontation mit der (behaupteten) Erinnerung zu ersparen, würde sie der Chance berauben, die Glaubhaftigkeitsmerkmale zu produzieren, mit denen sie allein von der Richtigkeit ihrer Darstellung überzeugen kann. 1150

2. Umgang mit der Aussageperson

Das vorausgeschickt, gilt für den Umgang mit (möglicherweise) traumatisierten Aussagepersonen und sonst hochemotionalen Befragungsthemen: 1151

Erforderlich ist ein nochmals gesteigert **einfühlsamer, zugewandter und emphatischer Verhandlungsstil**. 1152

Dabei sollte **keine Verbalisierung der belastenden Situation** erfolgen. Auch im Fall von Schluchzen oder Tränen, sollte darauf nicht unmittelbar eingegangen werden. Denn damit würde die Sachebene verlassen; das Festhalten an den äußeren Formen der Vernehmung und an der Sachebene ist für die Aussageperson aber einerseits **gesichtswahrend**, andererseits vielfach der letzte Strohalm, der den **völligen Dambruch** verhindert. 1153

Erst wenn die Situation erkennbar zu belastend wird, die Emotionen zu hoch gehen und gar keine brauchbaren Angaben zur Sache mehr gemacht werden (können), sollte – weiterhin ohne Eingehen auf die Situation – eine **Unterbrechung angeboten**, sonst freundlich **zugewartet** und soweit möglich der Druck genommen werden („wir haben Zeit“), außerdem – wo das thematisch in Betracht kommt – mit **Ablenkungsfragen** (→ Rn. 981) zunächst vom problematischen Kern weggeführt werden. Nach einer solchen Unterbrechung oder nach Zuwarten sollte beides wiederum **nicht thematisiert** werden, sondern unmittelbar in der Sache, ggf. wiederum mit einer Ablenkungsfrage fortgesetzt werden. 1154

Also nicht „So, geht es jetzt wieder?“, sondern „Sie wollten gerade von der Zeit im Militärlager erzählen.“

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

G. Besonderheiten der Vernehmung im Strafverfahren

I. Die Vernehmung des Beschuldigten

Schrifttum: *Ackermann* u.A., Handbuch der Kriminalistik: Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 5. Aufl. 2019; *Adler/Hermanutz*, Strukturierte Vernehmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 2009, 535; *Banscherus*, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, BKA-Forschungsreihe Nr. 7, 1977; *Brockmann*, Beschuldigtenvernehmung, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, 244; *Brockmann/Chedor*, Vernehmung, 1999; *Busam*, Das Geständnis im Strafverfahren, 1983; *Fischer*, Die polizeiliche Vernehmung, Schriftenreihe des BKA 1975/2–3; *Hermanutz/Adler/Schröder*, Forschungs- und Anwendungsbereiche von Vernehmungsstrategien und Aussageanalyse in der polizeilichen Ermittlung, Kriminalistik 2011, 43; *Hermanutz/Litzcke*, Vernehmung in Theorie und Praxis, 3. Aufl. 2012; *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Aufl. 2011; *Mohr/Schimpel/Schröder*, Die Beschuldigtenvernehmung, 2006; *Neubaus*, Die Wahrheit über die Lüge – Von langen Nasen und kurzen Beinen, Kriminalistik 2009, 508; *Schmitz*, Tatgeschehen, Zeugen und Polizei, BKA-Forschungsreihe Nr. 9, 1978; *Schubert*, Die Vernehmung im Ermittlungsverfahren, 1983; *Wulf*, Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, 1984.

Weiterführendes Schrifttum: *Bender/Wartemann*, Vernehmung, in *Kube/Störzer/Timm*, Kriminalistik Bd 1, 1992, S. 551 ff.; *Burghard*, Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 36, 1986; *Can*, Herausforderungen von interkulturellen polizeilichen Vernehmungen am Beispiel türkeistämmiger Auskunftspersonen, 2019; *Donk/Schröder*, Kommunikationsprobleme in Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten, MschKrim 1999, 73; *dies.*, Die Vernehmung nichtdeutscher Beschuldigter, Kriminalistik 1995, 401; *Füllgrabe*, Vernehmungstaktik – Das Dilemma des Lügenentlarvers, Kriminalistik 1996, 113; *Geerds*, Vernehmungstechnik, 5. Aufl. 1976; *Hermanutz*, Psychologische Beeinflussungsmöglichkeiten bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Kriminalistik 1994, 215; *Heubrock*, Interkulturelle Vernehmungskompetenz: Empirische Befunde, praktische Anforderungen und ethische Fallstricke, Praxis der Rechtspsychologie 23(1) (2013), 109; *ders.*, Forensische Kinderpsychologie, in *Petermann* (Hrsg.), Lehrbuch der klinischen Kinderpsychologie, 7. Aufl. 2013, S. 789; *Klein* u.a., Aussageverhalten von Beschuldigten und Konsequenzen für die Fortbildung, Polizei & Wissenschaft 1/2005, 25; *Lange*, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, 1980; *Marquardt/Bettels*, Bedeutung der frühen ersten Vernehmung für das Schwurgerichtsverfahren, Kriminalistik 2019, 376; *Napier/Adams*, Magic words to obtain confessions, FBI Law Enforcement Bulletin 10/1998, S. 11; *Rasch/Hinz*, Für den Tatbestand ermitteln ..., Kriminalistik 1980, 377; *Rauchert*, Polizeiliche Anhörung von (Opfer-) Zeugen mit geistiger Behinderung, 2008; *Scheler*, Konfliktthandhabung bei der Vernehmung des Beschuldigten, Kriminalistik 1998, 371; *Schröder*, Verfehlte Verständigung – Vernehmung von Migranten durch die Polizei, 2002; *Snook et al.*, A lesson on interrogation from detainees – Predicting self-reported confessions and cooperation, Criminal Justice and Behavior Vol 42(12), (2015) 1243; *Steffen*, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, BKA-Forschungsreihe Nr. 4, 1976; *Steiner/Gay*, Der Fall Kuerten, (ohne Erscheinungsjahr); *Stüllenberg*, Die Vernehmung, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik Nr. 4, 1989; *Weber/Berresheim*, Polizeiliche Vernehmungen, Kriminalistik 2001, 785.

Speziell zum falschen Geständnis: *Ackermann*, Vernehmung – Verständigung – Geständnis, Kriminalistik 2011, 562; *Beneke*, Das falsche Geständnis als Fehlerquelle im Strafverfahren unter kri-

minologischen, speziell kriminalpsychologischen Aspekten, 1990; *Eisenberg*, Unfreiwillig falsches Geständnis und Widerruf aus empirisch-beweisrechtlicher Sicht, JA 2013, 775; *Fenyvesi*, Forensische Fehler und Justizirrtümer, Kriminalistik 2018, 67; *Gudjonsson et al.*, The role of memory distrust in cases of internalised false confession, Applied Cognitive Psychology Vol 28(3) (2014) 336; *Hoffmanns*, Falsches Geständnis nach überzeugender Zeugenaussage, Kriminalistik 1968, 576; *Hußmann*, Das falsche Geständnis, 1935; *Janetzke*, Das widerrufenene Geständnis, Kriminalistik 1951, 227; *Kassin*, False confessions: Causes, consequences, and implications for reform, current directions, Psychological Science Vol 17 (2008), 249; *Kassin et al.*, Police-induced confessions: Risk factors and recommendations, Law and Human Behavior Vol 34(1) (2010), 3; *dies.*, Interviewing suspects: Practice, science and future directions, Legal and Criminological Psychology Vol 15(1) (2010), 39; *dies.*, Confessions that corrupt: Evidence from the DNA Exoneration case files, Psychological Science Vol 23 (2012), 41; *König*, Das Geständnis im postmodernen, konsensualen Strafprozess, NJW 2012, 1915; *Kroll*, Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen, 2012; *Lassiter et al.*, Evidence of the camera perspective bias in authentic videotaped interrogations: Implications for emerging reform in the criminal justice system, Legal and Criminological Psychology Vol 14(1) (2009), 157; *Leo/Davis*, From false confession to wrongful conviction: Seven psychological processes, Journal of Psychiatry & Law Vol 38(1&2) (2010), 9; *Madon et al.*, Temporal discounting: The differential effect of proximal and distal consequences on confession decisions; Law and Human Behavior Vol 36(1) (2012), 13–20; *dies.*, How factors present during the immediate interrogation situation produce short-sighted confession decisions, Law and Human Behavior Vol 37(1) (2013), 60; *Malek*, Abschied von der Wahrheitssuche, StV 2011, 559; *Narchet et al.*, Modeling the influence of investigator bias on the elicitation of true and false confessions, Law and Human Behavior Vol 35(6) (2011), 452; *Perillo/Kassin*, Inside interrogation: The lie, the bluff, and false confessions, Law and Human Behavior Vol 35(4) (2011), 327; *Peters*, Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Geständnisses im Strafverfahren, StV 1987, 375; *Pfister*, Deal und Fehlurteil, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie Vol 7(2013), 250; *Pfister/Kästle*, Der Fall Lettenbauer, Kriminalistik 1968, 524, 580; *Redlich et al.*, Comparing true and false confessions among persons with serious mental illness, Psychology, Public Policy, and Law Vol 17(3) (2011), 394; *Rus-sano et al.*, Investigating True and false confessions within a novel experimental paradigm, Psychological Science Vol 16 (2005), 481; *Schlothauer*, Das falsche Geständnis – ein Prozeßbericht, StV 1981, 39; *Schweitzer*, Die Bonner Autogangster, Kriminalistik 1960, 513; *Uredat u.a.*, Trägt die Kenntnis einer Beurteilungstendenz bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung zu dessen Vermeidung bei? – Betrachtung des truth bias und emotional truth bias, Polizei & Wissenschaft 3/2008, 17; *Villar et al.*, Remorse in oral and handwritten false confessions, Legal and Criminal Psychology Vol 19(2) (2014), 255; *Volbert/Böhm*, Falsche Geständnisse, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, 253; *Volbert*, Falsche Geständnisse – Häufigkeit, Entstehungsbedingungen, Beurteilung, in: *Egg* (Hrsg.), Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz, Kriminologie und Praxis Bd. 63 (2012), 69; *Volbert*, Falsche Geständnisse – Über die möglichen Auswirkungen von Voreinstellung, Vernehmung und Verständigung, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie Vol 7 (2013), 230; *Volbert/May*, Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen – Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr?, Recht und Psychiatrie Vol 34(1) (2016) 4; *Volbert et al.*, Confessions and denials when guilty and innocent: Forensic patients' self-reported behavior during police interviews, Frontiers in Psychiatry (2019) Vol 10:168.

1. Rechtliche Grundlagen

- 1155 a) **Überblick.** Hier werden nur die für die Vernehmungslehre wichtigen Rechtsvorschriften zur Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren behandelt. Auch die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung unterliegt der Sachleitung des Staatsanwalts, denn er „leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen“ (§ 161 StPO, Nr. 1 RiStBV).

In bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen soll der Staatsanwalt den Beschuldigten selbst vernehmen (Nr. 3 RiStBV).

Wann der Beschuldigte zu vernehmen ist, bestimmt für das Ermittlungsverfahren § 163a Abs. 1 StPO, für die Hauptverhandlung § 243 StPO. Worüber und mit welcher Zielrichtung (vgl. dazu Nr. 3 Abs. 2, Nr. 11 RiStBV) er zu vernehmen ist, regelt § 136 StPO; darauf verweisen § 163a StPO (für Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren) und § 243 StPO (für die Hauptverhandlung). Die wesentlichen Belehrungspflichten finden sich in § 136 StPO (Ermittlungsverfahren) und § 243 StPO (Hauptverhandlung). Bestimmte Vernehmungsmethoden sind von § 136a StPO verboten. Die Protokollierung ist in §§ 168, 168b StPO geregelt. Bei der Vernehmung von sprachunkundigen Ausländern ist Nr. 181 RiStBV zu beachten. Zudem ist schon vor der ersten polizeilichen Vernehmung der Hinweis auf die unverzügliche Bestellung eines Verteidigers zu erteilen, der seit dem 13.12.2019 von Amts wegen zu bestellen ist, wenn eine Verhaftung oder Gegenüberstellung im Raum steht, §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141a StPO, § 68a JGG. 1156

b) Beschuldigteneigenschaft. Beschuldigter wird man durch einen Willensakt der Strafverfolgungsbehörde. Beschuldigter ist nach der Rechtsprechung derjenige, gegen den die Strafverfolgungsorgane das Verfahren als den für eine Straftat Verantwortlichen betreiben; es ist erforderlich, dass gegen diese Person als Beschuldigter ermittelt wird, sog. formeller Beschuldigtenbegriff (BGH NStZ 1997, 398; NStZ 2003, 671; BVerfG – Kammer –, 8.12.2005 – 2 BvR 1513/05). Die Beschuldigteneigenschaft – der Rechtsstatus als Beschuldigter – wird also durch den Verfolgungswillen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde begründet (zur Konsequenz für § 55 StPO siehe BGHSt 38, 302 = NJW 1992, 2304). Dieser Willensakt kann sich – auch ohne förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – nach außen durch die Vornahme von weiteren strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen gegen die zu vernehmende Person manifestieren, die ansonsten nur gegen Beschuldigte zulässig sind, wie etwa Durchsuchungsmaßnahmen (BGHSt 51, 367 = NJW 2007, 2706; BGH NJW 2009, 3589 = StV 2010, 4). Die Vernehmung selbst ist insoweit zunächst eine neutrale Maßnahme, da auch Zeugen vernommen werden können (vgl. auch BGH StraFo 2005, 27 = NStZ-RR 2004, 368). 1157

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wann die Strafverfolgungsbehörde diesen Willensakt vornehmen muss. Sie darf nicht willkürlich über die Beschuldigteneigenschaft disponieren. Vielmehr obliegt es ihrer pflichtgemäßen Beurteilung, ob sie gegen jemand einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung für gegeben hält, dass sie ihn als Beschuldigten verfolgt (BGHSt 38, 214 = NJW 1992, 1463; BGH StraFo 2004, 241). Die Vernehmung und mithin Belehrung als Beschuldigter ist geboten, wenn sich der bestehende Verdacht so verdichtet hat, dass die vernommene Person *ernstlich als Täter der untersuchten Straftat in Betracht kommt* (BGH StraFo 2004, 241; BGH StraFo 2005, 27 = NStZ-RR 2004, 368). Den insoweit maßgeblichen „starken“ Verdachtsgrad hat der Bundesgerichtshof jüngst dahin präzisiert, dass er zwar nicht erst dann erreicht ist, wenn das überprüfende Gericht aus der Ex-ante-Sicht des Vernehmenden einen dringenden Verdacht nach § 112 Abs. 1 S. 1 StPO für gegeben hält, dass aber auch nicht schon jeder gegen den Vernommene bestehende Anfangsverdacht iSd § 152 Abs. 2 StPO die Pflicht zu seiner Belehrung gem. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO nach sich zieht (BGH NJW 2019, 2627). Er ist 1158